

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,23 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,18 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	8,83 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	5,41 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	9,45 Euro
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	25 Jahren	5,23 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,45 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	12,90 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Jahren	11,91 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	8,74 Euro

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	26,43 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	17,55 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,85 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,47 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	88,09 Euro
ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	100,79 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	99,70 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	105,61 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	69,82 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	52,15 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und es können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

- a) Einen Mehrzweckanhänger 12,20 Euro

### 4. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial usw. werden nach Anfall berechnet.

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Geisenfeld, 23.02.2024

Paul Weber  
1.Bürgermeister